

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU130001-O/Eanonymisiert/Teil

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichterin
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter Dr. P Higi sowie
Gerichtsschreiber lic. iur. T. Engler.

Beschluss und Urteil vom 18. Februar 2013

in Sachen

A. Z.

Gesuchsteller und Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt

betreffend

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

Beschwerde gegen ein Urteil des Präsidenten des Obergerichtes des Kantons
Zürich vom 17. Dezember 2012 (VO120189)

Erwägungen:

I.

...

II.

1. Prozessuale Vorbemerkungen:

1.1 Die 10tägige Beschwerdefrist nach Art. 321 Abs. 2 ZPO wurde durch die Zustellung des angefochtenen Urteils am 20. Dezember 2012 ausgelöst (act. 6; zu den Gerichtsferien vgl. Art. 145 Abs. 2 ZPO i.V. Art. 119 Abs. 3 ZPO). Die Frist lief somit bis Montag, 31. Dezember 2012.

Auch wenn, wie vom Gesuchsteller geltend gemacht, gegen das angefochtene Urteil die Berufung zulässig wäre, wäre aufgrund des summarischen Verfahrens eine 10tägige Frist massgeblich (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsteller macht nichts anderes geltend (act. 9 S. 3).

1.2 Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers reichte das Rechtsmittel als elektronische Eingabe ein. Er versandte es, korrekt elektronisch signiert, am 31. Dezember 2012 um 13:27 Uhr per E-Mail von seinem Computer (act. 13).

1.2.1 Art. 143 Abs. 2 ZPO legt fest, dass die Einreichung einer fristgebundenen elektronischen Eingabe rechtzeitig erfolgt ist, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist. Gemäss Gesetzestext und Botschaft zur ZPO muss der Eingang der elektronischen Eingabe noch innert Frist vom empfangenden Gericht (allenfalls automatisch) bestätigt worden sein und es gilt (im Unterschied zu schriftlichen Eingaben, wo das Expeditionsprinzip gilt) das Empfangsprinzip (Botschaft ZPO, BBI 2006 S. 7308). Der Gesuchsteller trägt

folglich, wenn er für seine Eingabe den elektronischen Versandweg wählt, – nach erklärtem Willen des Gesetzgebers – das Übermittlungsrisiko bis zum Eintreffen seiner elektronischen Eingabe auf der Zustellplattform des Gerichts.

Das Eintreffen der Eingabe auf der Zustellplattform des Obergerichts wird dem Absender aufgrund der derzeitigen technischen Ausgestaltung des Datenverkehrs zwischen den anerkannten Zustellplattformen nicht dokumentiert, bzw. erst, wenn die elektronische Eingabe durch einen Mitarbeiter des Obergerichts angenommen bzw. abgelehnt wird. Auf diesen Zeitpunkt ist indes nicht abzustellen. Andernfalls würde das Instrument der elektronischen Eingabe praktisch unbrauchbar, müsste sich der Absender einer elektronischen Eingabe doch stets versichern, dass beim empfangenden Gericht ein Mitarbeiter am Computer sitzt, der die Eingabe vor Fristablauf annimmt. Darum und zur Vermeidung eines überspitzten Formalismus lässt die Kammer einstweilen, solange die Zustellplattform des Obergerichts dem Absender einer elektronischen Eingabe keine Eingangsbestätigung im Sinne von Art. 143 Abs. 2 ZPO zustellt, den fristgerechten Eingang von elektronischen Eingaben bei der Zustellplattform des Obergerichts genügen. Auf das Erfordernis der Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung vor Fristablauf durch die Zustellplattform des Obergerichts wird entsprechend einstweilen verzichtet. Dies befreit den Absender einer elektronischen Eingabe hingegen nicht davon, – falls fraglich – den rechtzeitigen Eingang der Eingabe auf der Zustellplattform des Obergerichts nachzuweisen (vgl. im Einzelnen OGer ZH LY120016 vom 11. Juli 2012, E. II./2-4).

1.2.2 Vorliegend ergibt sich aus den Prüfberichten vom 4. und 7. Januar 2013, dass die elektronische Signatur auf der elektronischen Eingabe am 31. Dezember 2012 um 13:27 Uhr angebracht wurde (act. 13 f.). Vom 31. Dezember 2012, 14:34 Uhr, datiert sodann das E-Mail von IncaMail, der Zustellplattform des Obergerichts, mit welchem die elektronische Eingabe an das Obergericht übermittelt wurde (act. 15). Vor diesem Hintergrund ist die Rechtzeitigkeit der Eingabe des Gesuchstellers zu bejahen.

...